

I. Zweck

Artikel 1 Weiterbildungsfonds

¹Der Weiterbildungsfonds der ZPK bezweckt die Förderung und Unterstützung der Weiterbildung der dem GAV unterstellten Arbeitnehmer im Schreinerhandwerk und deren Unterstützung in ausserordentlichen sozialen Notlagen.

II. Weiterbildungsleistungen

Artikel 2 Anspruchsberechtigung auf Leistungen

¹Die Anspruchsberechtigung setzt einen gültigen und allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag für das Schreinerhandwerk voraus.

Artikel 2.1

¹Leistungen werden nur an Arbeitnehmende ausgerichtet, für welche mindestens 6 Monate vor Kursbeginn und während der Dauer der Weiterbildung die ordentlichen Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge abgerechnet wurden.

²Bei Lehrabgängern gelten diese 6 Monate auf das jeweilige Kursende.

³Arbeitnehmende, welche arbeitslos im Sinne des Arbeitslosengesetzes sind, haben Anspruch auf Weiterbildungsleistungen, wenn der Gesuchsteller unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem GAV-unterstellten Betrieb gearbeitet hat und für ihn mindestens während 6 Monaten Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge abgerechnet worden sind.

Artikel 2.2 Abgebrochener oder nicht erfolgreicher Abschluss des Weiterbildungslehrganges

¹Kann ein Lehrgang unverschuldet (gemäss Artikel 324a OR) oder aus Gründen, die beim Gesuchsteller liegen, nicht abgeschlossen werden oder

ist der Teilnehmer nicht erfolgreich, so bleibt der Anspruch auf Weiterbildungsleistungen für jeden einzelnen, vollständig besuchten Kursteil gewahrt.

Artikel 2.3 Auskunftspflicht und Rückerstattung

¹Der Geschäftsstelle der ZPK sind alle für die Gewährung der Leistungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese zurückzuerstatten.

Artikel 2.4 Beitrag an eine andere Kasse

¹Arbeitnehmer, die vor Eintritt in einen dem GAV unterstellten Betrieb bisher an einen anderen paritätischen Fonds Beiträge geleistet haben, können Leistungen beanspruchen, sofern die andere paritätische Kasse bezüglich der Anerkennung von Weiterbildungsleistungen Gegenrecht hält.

Artikel 3 Anerkannte Lehrgänge und Fachkurse

¹Als leistungsberechtigt gelten insbesondere jene Gesuche des VSSM-Modulbaukastensystems nach Aus- und Weiterbildungskonzept 2000 Schreiner. Ueber die Anerkennung von anderen Weiterbildungskursen entscheidet die ZPK von Fall zu Fall.

Artikel 4

¹Die Höhe der Weiterbildungsleistungen werden von der ZPK festgelegt.

²Die Beitragshöhe für die einzelnen VSSM Weiterbildungs-Module ist aus der Beilage ersichtlich.

III. Leistungen zu sozialen Zwecken

Artikel 5 Unterstützungsbeiträge

¹In sozialen Notlagen können einem Anspruchsberechtigten oder dessen Familienangehörigen unter Würdigung der finanziellen Lage des Gesuchstellers und nach freiem Ermessen Leistungen gewährt werden.

IV. Geltendmachung von Leistungen

Artikel 6 Gesuchstellung

Artikel 6.1

¹Das Gesuch ist der Geschäftsstelle der ZPK auf dem vorgeschriebenen Gesuchsformular innert längstens 60 Tagen nach Beendigung des/der Module(s) oder des Kurses (letzter Kurstag) einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt ein Anspruch auf Leistungen der ZPK.

²Das Gesuchsformular kann bei der ZPK, in den Schulsekretariaten oder bei den Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages bezogen werden.

Artikel 7 Auszahlung von Weiterbildungsleistungen

¹Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Beendigung des Modules. Bei längerdauernden Ausbildungslehrgängen kann um eine Teilzahlung auf Anrechnung nachgesucht werden. Eine Bestätigung der Schule bzw. des Kursveranstalters ist dem Teilgesuch beizulegen.

²Unvollständige Gesuche werden zurückgestellt. Werden von der ZPK nachgeforderte Unterlagen innert Frist nicht nachgereicht, gilt der Anspruch auf die Leistung als verwirkt.

³Über die Ausrichtung von Leistungen entscheidet die Geschäftsstelle in Rücksprache mit der Geschäftsleitung der ZPK. Sie kann den Entscheid über konforme Gesuche an die Geschäftsstelle delegieren.

⁴Gegen Entscheide über die Ausrichtung von Leistungen kann innert 30 Tagen Einsprache an die ZPK erhoben werden. Die ZPK-Geschäftsleitung entscheidet über einen Rekurs endgültig.

Artikel 8 Begrenzung des Anspruches auf Leistungen

¹Jeder anspruchsberechtigte Arbeitnehmer kann Weiterbildungsleistungen der ZPK bis zum Höchstbetrag von insgesamt 16'000 Franken beziehen.

Artikel 9 Rückerstattung von Leistungen

¹Unrechtmässig erworbene Leistungen sind mit Kostenfolge zurückzuerstatten.

Artikel 10 Unterstützungsleistungen in Notlage

¹Unterstützungsbeiträge sind mit besonderem Gesuchsformular der ZPK geltend zu machen. Die einverlangten Angaben müssen vollständig und wahrheitsgemäss aufgeführt werden. Die ZPK ist berechtigt, Abklärungen über die Bedürftigkeit durchzuführen.

²Staatliche und institutionelle Unterstützungsbeiträge müssen deklariert werden; sie werden mitberücksichtigt.

³Die ZPK-Geschäftsleitung entscheidet nach freiem Ermessen endgültig.

⁴Gesuchsformulare sind bei den Geschäftsstellen der ZPK und den Vertragsparteien erhältlich.

Artikel 11 Kürzung oder Suspendierung von Leistungen

¹Sind die zur Verfügung stehenden Fondsmittel nicht ausreichend, kann die ZPK die Leistungen jederzeit reduzieren oder ganz aufheben.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 1992 und tritt rückwirkend per 1. Januar 1999 in Kraft.

Zürich, den 29. April 1999

Zentrale Paritätische Berufskommission Schreinergerber

Der Präsident

Der Vizepräsident

F. Cahannes

H. Grädel